

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 84/07 B

L 19 R 254/06 (Bayerisches LSG)
S 12 R 735/05 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. Januar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der am 20.2.1934 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland vom 12.8.1963 bis 31.7.1987 versicherungspflichtig gearbeitet; anschließend ist er in die Türkei zurückgekehrt. Auf den Antrag vom 5.4.1988 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 6.8.1988 die von ihm im genannten Zeitraum zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil). Am 28.2.2005 bat der Kläger um eine Bescheinigung, dass er die Beiträge von der Beklagten zurückerhalten habe. Mit Schreiben vom 23.3.2005 übersandte die Beklagte eine Kopie des Beitragserstattungsbescheides vom 6.8.1988. Hiergegen legte der Kläger am 25.4.2005 "Widerspruch" ein, weil er die Arbeitgeberbeiträge nicht zurückerhalten habe. Die Beklagte wies den "Widerspruch" mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2005 zurück. Mit Urteil des Sozialgerichts Bayreuth (SG) vom 6.3.2006 wurde die Klage abgewiesen. Das Schreiben der Beklagten vom 23.3.2005 sei als Bescheid anzusehen. Die Klage auf Erstattung der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge sei jedoch unbegründet, weil durch das Beitragserstattungsverfahren das Versicherungsverhältnis aufgelöst sei. Mit Beschluss vom 24.1.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Nach erfolgter Beitragserstattung könne kein Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Alters aus den von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträgen bestehen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Zwar erscheint es möglich, dass ein im Berufungsverfahren fortwirkender Verfahrensfehler gerügt werden könnte, weil das SG zu Unrecht davon ausgegangen ist, bei dem Schreiben der Beklagten vom 23.3.2005 handele es sich um einen Verwaltungsakt, obwohl über den Zugunstenantrag des Klägers (sein "Widerspruch" richtete sich gegen den Bescheid vom 6.8.1988) keine Entscheidung getroffen worden ist. Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt aber nicht in Betracht, weil die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl. § 160, § 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen.

chen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So aber liegt der Fall hier.

- 5 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten Leistungen der Rentenversicherung.
- 6 Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die für sämtliche Rentenleistungen erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (*allgemeine Wartezeit: § 50 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>*) nicht erfüllt. Zwar hat der Kläger in den Jahren 1963 bis 1987 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen kann er jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahre 1988 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI; entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung*).
- 7 Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Kläger war nicht darauf angewiesen, sich die Beiträge erstatten zu lassen (*BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5*). Auch nach seiner Rückkehr in seine Heimat hätte ihm bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Altersrente zugestanden (*vgl Art 27 ff des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30.4.1964, BGBl II 1965, 1170*). Somit hätte er seine Beiträge auf seinem Rentenkonto bei der Beklagten auch "stehen lassen" und spätestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres (1999) eine Rente in Anspruch nehmen können. Wenn der Kläger sich 1988 anders entschieden hat, so war das Ausfluss seiner Wahlfreiheit.
- 8 Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Erstattung der Arbeitgeberbeiträge. Höchststrichterlich ist bereits entschieden, dass der so genannte Arbeitgeberanteil nicht aus dem Vermögen des einzelnen Arbeitnehmers finanziert wird und dieses auch nicht vermehrt (*vgl BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2*).
- 9 Nach alledem kann der Kläger mit seinem Begehren, weitere Leistungen auf Grund seiner in den Jahren 1963 bis 1987 entrichteten Rentenversicherungsbeiträge zu erhalten, keinen Erfolg haben; Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG steht ihm nicht zu.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)